

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 59/91

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal,
Wuppertal 1, Viktoriastraße 21,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines Unfalls (Verkehrsunfall) Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 21. August 1986; Urteile des Sozialgerichts - SG - vom 29. März 1990 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 29. Januar 1991). Das LSG hat nicht feststellen können, daß der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat. Das LSG hat dazu ausgeführt, das Ergebnis der Beweisaufnahme habe keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Kläger am Morgen des 18. Juli 1984 trotz seines Urlaubs eine betriebliche Tätigkeit habe aufnehmen wollen. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Kläger seine Bank erstmals nach Ablauf eines Lohn- oder Gehaltszeitraumes habe aufsuchen wollen.

Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichteten Beschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzlich bedeutsam sei die Frage: "Welche Beweisanforderungen sind an die Feststellung objektiv gegebener Verhältnisse zu stellen, deren Vorliegen für die subjektive Vorstellung des Versicherten, der sich auf den Weg zur Arbeitsstätte befindet, maßgebend ist, es habe eine Arbeitspflicht bestanden." Außerdem beruhe das Urteil auf einem Verfahrensfehler. Das LSG sei einem - wenn auch von der Beklagten - in erster Instanz gestellten Beweisantrag nicht nachgekommen. Das LSG sei dementsprechend unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



Nach den für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bindenden Feststellungen des LSG hatte der Kläger von seinem Arbeitgeber keinen Auftrag erhalten, während seiner Freizeit den Betrieb aufzusuchen. Sodann führt das LSG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats (s ua die auch vom LSG zitierte Entscheidung vom 27. März 1990 - 2 RU 37/89 -) aus, die bloße Vorstellung des Klägers, durch ein gelegentliches "nach dem Rechten sehen" während seines Urlaubs die betrieblichen Belange zu fördern, reiche für den Versicherungsschutz nicht aus. Erst wenn der Versicherte infolge objektiver Umstände davon habe überzeugt sein dürfen, betriebliche Belange zu fördern, bestehe die für den Unfallversicherungsschutz notwendige Verknüpfung zum geschützten Risikobereich. Von diesen mit der ständigen Rechtsprechung des Senats übereinstimmenden Grundsätzen ausgehend hat das LSG im Rahmen seiner Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ausgeführt, daß Anhaltspunkte, die dem Kläger seine Anwesenheit während des Urlaubs erforderlich oder sinnvoll hätten erscheinen lassen können, seien weder feststellbar noch ersichtlich. Der Kläger hat sich auch nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den Beweisanforderungen und der Beweislast auseinandergesetzt (s ua BSGE 58, 80, 82; BSG SozR 2200 § 548 Nr 80; BSGE 61, 127, 130; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 479 h VI). Damit sind für den vorliegenden Rechtsstreit die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsamen "Beweisanforderungen an das Vorliegen objektiver Umstände zur Feststellung der subjektiven Überzeugung des Versicherten" nicht als klärungsbedürftig iS einer grundsätzlichen Bedeutung dargelegt (s Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 119 ff). Vielmehr zielt die Beschwerde hinter dieser Rechtsfrage auf die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen; denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung im Sinne des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Gerade dies aber macht der Beschwerdeführer im Kern zum Gegenstand seiner Beschwerde, wenn er auf S 3 bis 6 seiner Beschwerdebegründung eingehend darlegt, aus welchen Umständen - entgegen der Auffassung des LSG - erhebliche objektive Gesichtspunkte ersichtlich seien, die bei ihm - dem Kläger - zu der subjektiven Überzeugung geführt hätten, am 18. Juli 1984 bei seinem Arbeitgeber sich zu einer kurzfristigen Arbeitsleistung einzufinden, um Fehler in der elektrischen Anlage der Absauganlage zu beheben oder diese ggf auf volle Funktionstauglichkeit zu überprüfen.

Die weitere Rüge des Klägers, das Urteil des LSG beruhe auf einem Verfahrensfehler, ist nicht schlüssig dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen vor dem



LSG - und nicht auch, wie offenbar der Kläger meint, vor dem SG - gestellten Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet; es fehlt insbesondere in seiner Beschwerdebegründung jeder Hinweis, daß der vor dem SG von der Beklagten gestellte Beweisantrag, auf den der Kläger Bezug nimmt, im Berufungsverfahren überhaupt aufrechterhalten worden sei. Das LSG hat hierzu vielmehr festgestellt, die Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Kläger seine Bank erstmals nach Ablauf eines Lohn- oder Gehaltszeitraumes habe aufsuchen wollen. Es hat dazu ferner ausgeführt, auch der Kläger selbst sei darauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückgekommen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)